



Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 62 „Große Weilstraße“, 4. Änderung  
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in ihrer Sitzung am 26.11.2015 beschlossen:

„Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 7 Gemeindeordnung (GO NRW) wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Große Weilstraße“ in der Fassung vom 15.07.2015 als Satzung und Begründung hierzu beschlossen.“

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Große Weilstraße“, einschl. Begründung kann ab sofort bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten (montags – donnerstags 8.30 Uhr – 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskünfte erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Große Weilstraße“, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hattingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Große Weilstraße“, eingetreten sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vorstehender Beschluss sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 26.11.2015 gefasste Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Große Weilstraße“, wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmachungsVO in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Hattingen, 06.01.2016**

**Der Bürgermeister**   gez. Glaser

## Einziehung von Teilflächen der Straße In den Höfen

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hattingen hat am 12.03.2015 beschlossen, für die im Lageplan markierte Fläche, Teilfläche des Flurstückes 170, Flur 2, Gemarkung Dumberg, das straßenrechtliche Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen, da diese Wegefläche ihre Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung wurde am 04.09.2015 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen sind hier nicht vorgebracht worden.

Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung verfügt. Sie wird hiermit wirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter [www.vg-arnsberg.nrw.de](http://www.vg-arnsberg.nrw.de).

Hattingen, 20.01.2016

Der Bürgermeister I. A. gez. Lemanski

Lageplan



## **1. Änderung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Hattingen in Blankenstein**

### **§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) Dauerausstellung		
a) Eintritt		frei
b) Führungen		30,00 Euro
c) Museumsgespräche		45,00 Euro

### **§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

(2) Wechsausstellung		
a) Eintritt		frei
b) ermäßigt		frei
c) Kinder und Jugendliche bis einschl. 16. Lebensjahr		frei
d) Gruppen ab 15 Personen / Eintritt pro Person		frei
e) Führungen (zzgl. Eintritt)		30,00 Euro
f) Museumsgespräche (zzgl. Eintritt)		45,00 Euro

### **§ 6 erhält folgende neue Fassung:**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 15.01.2016

Glaser, Bürgermeister